

Hugo Kraßnitzer
Nahversorger
8.-Dezember-Straße 4
9346 Glödnitz

Glödnitz, 8. Juli 2008

Als betroffener Unternehmer möchte ich folgende

Stellungnahme

zu Ihrem

Diskussionspapier „Modernisierung der Rechnungslegung“

der Arbeitsgruppe „Modernisierung und Vereinheitlichung der Rechnungslegung“ abgeben.

Rechnungslegungsvorschriften durch das UGB (insbesondere Buchführungsgrenzen gem. § 189 UGB) – Auswirkungen auf meinen Nahversorgungsbetrieb

1. Vorstellung

Mein Name ist Hugo Kraßnitzer, geb. 1963, verheiratet, 2 Kinder (19,18). Ich betreibe in Glödnitz im Gurktal in Kärnten (im Einzugsbereich leben ca. 750 Einwohner) ein 100 m² großes Nahversorgungsgeschäft mit Vollsortiment (Lebensmittel, Tabakwaren, Lotto, und Grundsortimente in Handarbeitsbedarf, Eisenwaren, Papierwaren, Wäsche, Haushaltswaren etc.) – also ein echter Nahversorger. In meinem Betrieb arbeiten neben mir und meiner Gattin noch eine Verkäuferin und ein Lehrling. Das nächste Lebensmittelgeschäft befindet sich im 11 km entfernten Weitensfeld. Die Verbindungen der öffentlichen Verkehrsmittel würden zum Einkaufen für die Bevölkerung eine Reisezeit von mehreren Stunden erfordern. Um zu veranschaulichen, in welcher Verkehrslage sich Glödnitz befindet – ein Beispiel: Meine Tochter besuchte in unserer Bezirksstadt St. Veit an der Glan eine höhere Schule für wirtschaftliche Frauenberufe. Sie musste täglich das Haus um 06:15 Uhr verlassen und erreichte ihre ca. 35 km entfernte Schule nach viermaligem Umsteigen um ca. 08.00 Uhr.

2. Situationsbeschreibung

In Österreich gibt es ca. 2.000 Betriebe, die – vergleichbar mit meinem - in diese Kategorie fallen (Lebensmitteleinzelhändler mit einem Umsatz > 400.000,00 und < 600.000,00). Diese Betriebe bilden vor allem im ländlichen Raum ein enormes Ausmaß an Infrastruktur für die an sich relativ abgeschiedene Bevölkerung. Österreichweit werden derzeit Versuche unternommen, wieder Nahversorgungsbetriebe in diesbezüglich verwaisten Orten zu installieren, bei denen viel Geld und Engagement durch die öffentliche Hand eingesetzt werden, um die Lebensqualität für die betroffene Bevölkerung wieder auf ein erträgliches Maß zu heben.

Die Öffnungszeit meines Geschäftes beträgt wöchentlich 44 Stunden an 6 Tagen. Meine persönliche Arbeitszeit beläuft sich auf ca. 60 Stunden / Woche. Mein Umsatz beträgt ca. € 500.000,00 / Jahr und meine steuerpflichtigen Gewinne betragen in den vergangenen Jahren: 2007: €4.828,25; 2006: €4.682,23; 2005: €4.868,65; 2004: €5.600,46. Meine Gewinnermittlung erfolgt derzeit durch mich selbst nach § 4, Abs. 3 EStG (Einnahmen-Ausgabenrechnung). Durch den geringen Umsatz im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand zur Erstellung einer Bilanz nach § 5 EStG und der dazugehörigen Bücher, hat mir der Gesetzgeber bis 31. 12. 2006 im § 125 BAO gestattet, diese Gewinnermittlungsart für meinen Betrieb anzuwenden (Ausnahme für Lebensmitteleinzelhändler). Diese Ausnahme genieße ich noch bis zum 31. 12. 2009, da ich einen Antrag gem. § 124b Z 134, EStG 1988 (Aufschuboption) gestellt habe.

Die wesentlichen Vorteile dieser Gewinnermittlungsart liegen für mich in 2 Punkten. Der erste ist der Wegfall einer Inventur, die in meinem Betrieb einen zusätzlichen Arbeitsaufwand von ca. 200 Stunden für die körperliche Bestandsaufnahme und ca. 100 Stunden bei der Auswertung der aufgenommenen Bestände in Anspruch nimmt. Der zweite Punkt ist die Erstellung des Jahresabschlusses, der bei der Einnahmen- Ausgabenrechnung relativ einfach durch mich selbst erfolgt - gegenüber einer handels- und steuerrechtlich, formal korrekten Bilanz durch einen Steuerberater. Ich habe derzeit auf Grund der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG die Möglichkeit der Einkommensteuerepauschalierung, was enorme Vorteile bei der Erstellung des Jahresabschlusses mit sich bringt. Die vereinfachte Buchführung erspart mir zusätzlich wöchentlich ca. 1-2 Stunden an Büroarbeitszeit.

3. Auswirkungen der Verschärfung der Rechnungslegungspflichten durch die Einführung des UGB

Die Umsatzgrenze zur Verpflichtung einer doppelten Buchführung fällt durch den § 189 UGB von €600.000,00 auf €400.000,00. Für meinen Betrieb bedeutet dies **jährliche Mehrkosten von ca. €5.000,00** ohne meinen persönlichen Mehraufwand an Zeit zur Durchführung der geforderten, zusätzlichen Verwaltungsarbeiten.

Der Wechsel der Gewinnermittlungsart bedeutet keinen Euro an Steuereinnahmen für den Finanzminister, weil ich schon derzeit trotz aller Kostenvorteile des bestehenden Systems bereits unter der steuerpflichtigen Einkommensgrenze liege.

Ich habe als „ordentlicher Kaufmann“ verantwortungsvoll abzuwägen, ob ich in der Lage bin, mein Geschäft verlustfrei zu führen. In Anwendung dieses gesetzlichen Auftrages komme ich bei der Fortrechnung der derzeitigen Umsatzsituation unter Einbeziehung der absehbaren Kostensteigerungen in die Lage, die Unternehmerentscheidung der Schließung meines Betriebes fällen zu müssen. Die möglichen Auswirkungen auf meine drei Mitarbeiter und die betroffene Bevölkerung sind absehbar. Zum Beispiel: Wenn nur die Hälfte meiner täglichen Kunden ihren Bedarf durch eine individuelle Einkaufsfahrt zum nächsten Lebensmittelgeschäft decken muss, bedeutet dies ein Verkehrsaufkommen von ca. 400.000 km pro Jahr mit den damit verbundenen individuellen, volkswirtschaftlichen und umweltrelevanten Kosten. Wenn man dieses Szenario auf ganz Österreich umlegt, kommt als Minimum der Faktor 1.000 zum Tragen. Die Neuinstallation einer Nahversorgung würde wie bereits andernorts vorgezeigt Unsummen verschlingen.

Der Hinweis, dass die Schlechterstellungen meines Berufsstandes durch das UGB erst nach einer Übergangsfrist ab 2010 zu wirken beginnen, soll nicht über die fatalen Auswirkungen auf die Betroffenen hinwegtäuschen.

4. Notwendige, denkbare Maßnahmen

Der einfachste Weg wäre eine Herstellung der Rechtssituation vor dem 1. Jänner 2007 durch eine Ausnahmebestimmung im § 189 UGB durch Übernahme der Umsatzgrenzen des § 125 BAO vor 1. 1. 2007, (mit der Ausnahme für Lebensmittel- und Gemischtwarenhändler).

Eine rasche Umsetzung der vom BMJ und BMF bereits übereinstimmend festgestellten, notwendigen Anhebung des Schwellenwertes im § 189 UGB von €400.000,00 auf € 600.000,00 im Rahmen der Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ mit Wirksamkeit vor dem 1. 1. 2010 würde auch andere Berufsgruppen spürbar entlasten (siehe Maßnahmenplan – beschlossen vom Ministerrat am 26. 03. 2008).

5. Abschließende, persönliche Bemerkungen

Der Gesetzgeber hatte die Buchführungsgrenzen in der BAO für Lebens- und Gemischtwarenhändler mit €600.000,00 festgesetzt. Bei der Festsetzung dieser Grenze wurde meines Erachtens die Situation dieser Berufsgruppe genau überprüft und man ist zu der Überzeugung gelangt, dass Betriebe dieser Größenordnung nicht mit einem höheren Verwaltungsaufwand belastet werden können, um ein Überleben am Markt zu ermöglichen. Auch die Finanz hat mit dieser Situation das Auslangen gefunden. Schon bei der Einführung dieser Ausnahme von der Buchführungspflicht und auch bei der Einführung der Pauschalierung hat die Bedeutung dieser Unternehmen für die Infrastruktur des ländlichen Raumes eine große Rolle gespielt und wurde vom Gesetzgeber durch diese Rahmenbedingungen unterstützt.

Für mich ist auch nicht einzusehen, warum in einem Gesetz, das alle Unternehmer „gleich“ behandeln soll zwei Berufsgruppen (Freiberufler und Landwirte) „gleicher“ sein sollen und die Möglichkeit des Optierens auf die Unternehmereigenschaft bekommen, während eine „aussterbende Zunft“ einfach dem Globalisierungszug vor die Räder geworfen wird, indem man sinnvolle Ausnahmebestimmungen einfach streicht.

Es ist bitter, wenn man das Gefühl vermittelt bekommt, dass man trotz 53 jähriger Tätigkeit (solange besteht mein Geschäft) von der Republik als verzichtbare Randgruppe betrachtet wird.

Ich hoffe, mit diesen Gedanken den handelnden Steuer- und Rechtsexperten, sowie den gesetzgebenden Personen im Nationalrat, einen Einblick in den Alltag eines von der Gesetzgebung betroffenen Bürgers bieten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Hugo Kraßnitzer